

Regelungen zur Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen in die Europäische Union

Übersicht bei Grenzkontrollen

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission

Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut

1. Unterscheidung zwischen **privaten und gewerblichen** Transport
 - Bei mehr als 5 Tieren pro Person liegt **Gewerbsmäßigkeit** vor
 - Vorschriften sind strenger:
 - Zulassung als Transportunternehmer
 - Transportpapiere aus denen hervorgeht: Herkunft, Eigentümer, Versandort, Tag und Uhrzeit des Versandbeginns, Bestimmungsort, Transportdauer, amtliche Tiergesundheitsbescheinigung (Traces Dokumente)
 - Fütterungs- und Tränkanweisungen (alle 8 Stunden tränken, alle 24 Stunden füttern; bei Jungtieren öfter)
 - Transportfähigkeit (keine kranken und verletzten Tiere, keine Tiere, die jünger sind als 15 Wochen, bei unter 8 Wochen alten Tieren muss die Mutter dabei sein)
 - Beschilderung „lebende Tiere“, bei Hunde- und Katzentransporten kann die Beschilderung am Fahrzeug entfallen, wenn die Tiere in Transportbehältnissen transportiert werden, die entsprechend beschriftet sind.
 - Transportboxen sind so zu verwenden, dass Schmerzen und Leiden für die Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist, rutschfest, nicht mit zu vielen Tieren beladen usw. (gilt für alle Transporte)
 - **Ausnahme** ist der Transport von > 5 Tieren, wenn sie zu einer Ausstellung oder Wettkampf fahren
 - müssen älter als 6 Monate sein
 - schriftlicher Nachweis, dass sie für die Veranstaltung registriert sind

Die folgenden für den privaten Transport geltenden Vorschriften müssen beim gewerblichen Transport auch eingehalten werden (je nachdem, woher der Transport stammt)!

2. Einreise aus **EU-Mitgliedstaaten** und Gebieten und **Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 1** der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
 - ➔ Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt
 - Kennzeichnung mit Mikrochip
 - es muss aus dem Heimtierausweis hervorgehen, dass ein gültiger Tollwutschutz vorliegt – Erstimpfung gegen Tollwut muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein
 - d.h. die Tiere sind **mindestens 15 Wochen** alt
3. Einreise aus Gebieten und **Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
 - ➔ Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Belarus, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi,



Falklandinseln, Vereinigtes Königreich, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Nordmazedonien, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St. Helena, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Taiwan, USA, Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln, St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futu

- Kennzeichnung mit Mikrochip, Chip muss vor der Tollwutimpfung gesetzt worden sein
- Erstimpfung gegen Tollwut muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein
- in der Tiergesundheitsbescheinigung muss der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden
- Tiere dürfen nur in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen, begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient
- Einfuhr darf nur auf direktem Wege erfolgen - sollten beim Transport nicht-gelistete Drittländer passiert werden, so hat der Halter oder der Bevollmächtigte in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass das Tier bei der Durchreise keinen Kontakt zu Tollwut-empfindlichen Tieren hatte und dass es das Beförderungsmittel nicht verlassen hat
- Tiere sind **mindestens 15 Wochen** alt

3. Einreise aus **nicht gelisteten Drittländern**

- Blutuntersuchung auf Antikörper gegen Tollwut - Blutentnahme muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise erfolgen
- d.h. Tiere sind **mindestens 7 Monate** alt
- amtliche Tiergesundheitsbescheinigung = Traces (dort muss eine Kennzeichnung eingetragen sein, Chip oder was im jeweiligen Land noch erlaubt ist, z.B. Tattoo)
- Impfausweis und Nachweis über das Ergebnis der Blutuntersuchung sind mitzuführen
- begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient
- Tier ist beim Zoll anzumelden und die Einreise darf nur über gelistete Grenzkontrollstellen erfolgen

KONTAKT

Wochenendbereitschaft

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
FB Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca)
Telefon +49 3562 986-13999

Leitstelle Lausitz Cottbus

Telefon +49 355 632-0